

Ueber das
Rechtsstudium in Deutschland
sonst und jetzt.

R e d e

beim Antritt des Rektorats

der

Ludwig-Maximilians-Universität

gehalten

am 1. Dezember 1888

von

Dr. Hermann von Sacherer.

München 1888.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

1862

Journal of the Proceedings of the

General Meeting of the

1862

British Association for the Advancement of Science

Section of Natural History

and

1862

Dr. Hermann von Sigmund

London 1862

Hochansehnliche Versammlung!

Nach einer Verfügung des durchlachtigsten Stifters soll der Rector der Universität um das Fest der heiligen Katharina die Schüler und Lehrer aller Facultäten versammeln und in einer feierlichen Ansprache das neu=beginnende Studienjahr einleiten.

Um wie viel leichter war die Erfüllung dieser Pflicht zu jener Zeit, in welcher unsere Hochschule gegründet worden ist!

Eng begrenzt war damals das Gebiet des menschlichen Wissens. Noch hatte die Stunde nicht geschlagen, in welcher die moderne Naturwissenschaft geboren werden sollte. Mehr als ein Jahrhundert mußte verstreichen, ehe im Dom zu Pisa die Isochronie der Pendelschwingungen entdeckt wurde, und ein zweites Säculum verfloss bis zu dem denkwürdigen Jahre, in welchem Newton der Königlichen Gesellschaft zu London die Principia mathematica vorgelegt und Leibniz zum ersten Mal die Lehre von der Erhaltung der Kraft formulirt hat.

Eben erst schickte der Humanismus sich an, seinen Siegeszug über die deutschen Universitäten zu beginnen, wie denn auch in Ingolstadt durch die anregende, wenn auch kurze Thätigkeit des gekrönten Dichters und Geschichtsforschers Konrad Celtes eine Blüthezeit humanistischer Studien eingeleitet worden ist.

Theologie und Jurisprudenz waren die leitenden Disciplinen, beide unter sich um so enger verbunden, als beide Wissenschaften nach der gleichen Methode betrieben wurden.

Bescheiden war die Stätte, welche der Universität in zwei Gebäuden von mäßigem Umfang, dem Pfündehaus und dem Waaghaus zu Ingolstadt als erste Heimath angewiesen wurde. Gering an Zahl war der Lehrkörper. Ein Lehrer der heiligen Schrift, zwei für das geistliche, einer für das kaiserliche Recht, Ein Lehrer der Arzneikunde, sechs Meister der freien Künste, das ist der Sollbestand, wie er im Stiftungsbrief aufgeführt ist. Einziges Attribut der Universität war eine Büchersammlung, und auch diese ist erst nach Verlauf eines Jahrhunderts zu einem nennenswerthen Bestande gelangt.

Nichts zeigt so augenscheinlich den Wandel der Zeiten und den Fortschritt der Erkenntniß als die glänzende Versammlung von Vertretern aller Wissenszweige, welche heutzutage den Rector bei seiner Antrittsrede umgibt. In siegreichem Vordringen hat die Naturwissenschaft sich zu einer Weltmacht erhoben; von Entdeckung zu Entdeckung schreitend hat sie die Formen des Daseins, die Ordnung der Gesellschaft und auch das Antlitz der Universitäten verändert. Wenn ehemals unsere Hochschule in zwei nicht allzu großen Häusern in Ingolstadt genügenden Raum zu ihrer Entfaltung fand, so verfügt sie jetzt fast für jeden Zweig der Naturwissenschaften über ein großes, wohleingerichtetes, reich ausgestattetes, in monumentalen Gebäuden untergebrachtes Institut und — dankbar erkennen wir es an — jedes neue Budget des Staates fügt ein neues stattliches Glied in die glänzende Kette unserer medicinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten ein. Und auf der anderen Seite, welche eine Fülle von Disciplinen ist auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft und der Geschichtswissenschaft erwachsen,

seitdem der Humanismus zuerst den kritischen Sinn geweckt hat, herab bis zu dem Kinde der Neuzeit, der prähistorischen Forschung, in welcher Archäologie und Naturwissenschaft zu gemeinsamer Arbeit sich die Hand reichen!

Weit hinausgerückt sind die Grenzen menschlichen Wissens, seitdem die Speculation durch das Experiment und durch die Beobachtung der Thatfachen ersetzt worden ist.

Wie verlockend wäre es, wenn die Zeit und wenn die Kraft dazu ausreichen würde, bei diesem feierlichen Anlaß, dem Beispiel berühmter Vorgänger folgend, in einer weit ausgreifenden Ueberschau den Zusammenhang des Wissens, den Fortschritt der Erkenntniß zu schildern!

Ich wähle meinen Standpunkt innerhalb des Gebietes meiner eigenen Facultät. Ich lade Sie ein, mir zu einer Rückschau zu folgen auf die Entwicklung des Rechtsstudiums in Deutschland. Ich glaube, daß auch dieser Gegenstand des culturgegeschichtlichen Reizes nicht entbehren und brennende Fragen der Gegenwart und der nächsten Zukunft berühren dürfte.

Die geschichtliche Entwicklung des Rechtsstudiums in Deutschland weist zwei Eigenthümlichkeiten auf, zwischen welchen ein seltsamer Widerspruch zu bestehen scheint: die fortschreitende Erweiterung des Lehrstoffes auf der einen Seite, die fortschreitende Abkürzung der Studienzeit auf der andern Seite.

Nach den Stiftungsbriefen der ältesten deutschen Universitäten sollte der Rechtsunterricht auf das kanonische, d. h. das kirchliche, und das kaiserliche, d. h. das römische Recht sich erstrecken. So war es an der hohen Schule zu Ingolstadt vorgeschrieben; ebenso in Wien, welches für die bayerische Landesuniversität als Vorbild gedient hat; nicht minder in Heidelberg, der älteren Gründung des Wittelsbachischen Fürstenhauses.

Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts hatte das kanonische Recht in jeder Beziehung, in der Zahl der Lehrer, in der Zahl der Schüler, in der Zahl der Promotionen, weitaus das Uebergewicht. Die Rechtsfacultäten des Mittelalters glichen mehr einer kirchlichen Corporation als einer weltlichen Lehranstalt. Sie hatten zunächst die Aufgabe, rechtsgelehrte Kleriker, nicht die Aufgabe weltliche Juristen zu bilden. Wie die Lehrer, so waren auch die Schüler zumeist geistlichen Standes. Ausgerüstet mit der Kenntniß des kirchlichen Rechts traten sie in die Kanonikate und Präbenden ein, deren Zahl in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert, in der Epoche des großen volkswirthschaftlichen Aufschwungs, in stetiger Vermehrung begriffen war. Es ist von sachkundiger Seite bemerkt worden, daß die Gründung der deutschen Universitäten im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert mit der steigenden Nachfrage nach akademisch gebildeten Geistlichen zusammenhängt.

Das römische Recht wurde bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts lediglich als eine Hülfswissenschaft des kanonischen Rechts behandelt. An manchen Universitäten — so in Wien, in Heidelberg — blieb der romanistische Lehrstuhl Jahrzehnte hindurch unbesezt.

Aber gerade in der Zeit, in welche die Gründung der bayerischen Landesuniversität fällt, erhob sich das römische Recht aus einer untergeordneten zu einer selbständigen Stellung, und ehe ein Jahrhundert verfloßen war, hatte sich die ehemalige Dienerin in eine Herrscherin verwandelt.

Drei große geschichtliche Mächte waren es, welche, wechselweise sich fördernd, gleichzeitig das Leben der Nation sich unterwarfen: das römische Recht, der weltliche Juristenstand, der moderne Staat; und es ist schwer zu bestimmen, welche von diesen Mächten mehr gegeben oder mehr empfangen hat. In dem römischen d. h. dem kaiserlichen Rechte schien die Selbstständigkeit der weltlichen Rechtsordnung sich zu verkörpern. Der weltlichen

Juristen bediente sich der werdende Staat, um die Rechtspflege an sich zu bringen, welche im Mittelalter an die Gesellschaft verloren gegangen war, um eine regelmäßige Verwaltung einzurichten, welche mit der kirchlichen Verwaltung in Wettbewerb treten sollte. In jener Zeit ist das schlimme Sprüchwort aufgekomen, welches bis in die Gegenwart nachklingt: „Omnis jurisconsultus male de religione sentit“, „ein Jurist ein böser Christ“. In jener Zeit sind die deutschen Rechtsfacultäten geworden, was sie bis auf den heutigen Tag geblieben sind, und was sie, wie wir hoffen dürfen, auch ferner bleiben werden, die Schulen, in welchen der Richter- und Beamtenstand für den öffentlichen Dienst herangebildet wird.

Bis in das 17. Jahrhundert war der gesammte juristische Unterricht in den Doppelrahmen des römischen und des kanonischen Rechts eingeschlossen. Das Proceßrecht wurde als ein Bestandtheil der päpstlichen Decretalen, das Strafrecht als ein Bestandtheil der Pandekten, selbst das Staatsrecht wurde in Verbindung mit dem römischen Recht vorgetragen.

Kein größerer Gegensatz kann gedacht werden als der Gegensatz zwischen dem deutschen Staatsrecht, wie es damals in der Wirklichkeit bestand, und dem deutschen Staatsrecht, wie es in der Literatur und in den Vorlesungen dargestellt wurde. Die romanistische Jurisprudenz hatte kein Verständniß für eine Verfassung, welche nicht auf dem geschriebenen Recht, sondern auf dem Herkommen beruhte, in welcher das Verhältniß der öffentlichen Gewalten nicht durch Gesetzesstellen, sondern durch das wechselvolle Spiel der politischen Kräfte bestimmt wurde. Der erste Jurist, welcher eine Darstellung des deutschen Reichsstaatsrechts zu schreiben unternahm, der Elsässer Peter von Andlau, Kanonikus zu Colmar, Professor in Basel, wendet sich mit flammender Entrüstung gegen das „willkürliche Belieben“, gegen das „unsichere Gewohnheitsrecht“, welches in Deutschland als verbindlich

betrachtet werde; er dringt darauf, daß die ehrwürdigen Gesetze der römischen Kaiser vor allem im eigenen Hause d. h. in Deutschland befolgt werden sollen. Die weltgeschichtlichen Kämpfe, welche mit den Waffen in der Hand zwischen der kaiserlichen Machtvollkommenheit und der reichsständischen Freiheit ausgefochten wurden, fanden ihr Widerspiel in der leidenschaftlich verhandelten Controverse der publicistischen Literatur, ob in dem Kaiserthum oder in der landesherrlichen Gewalt die rechtliche Fortsetzung des römischen Principats zu erblicken sei. Das klingt etwa so, als ob man die Befugnisse des englischen Parlaments nach dem Wirkungskreis des römischen Senates bemessen wollte. Es war ein befreiendes Wort, welches zu Anfang des 17. Jahrhunderts gesprochen und oft wiederholt worden ist, daß das öffentliche Recht Deutschlands nicht aus den lateinischen Rechten, nicht aus Bartolo oder Baldo, sondern aus des Reichs löblichem Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen, aus der goldenen Bulle, kaiserlichen und königlichen Capitulationen, des Reichs Abschieden und Constitutionen zu entnehmen sei. Das Wort hat für das weite Gebiet des einheimischen, nicht bloß des öffentlichen Rechts befruchtend gewirkt.

Die Lösung der deutschen Rechtswissenschaft aus den Fesseln des römischen Rechts war ein ebenso großer Fortschritt der Erkenntniß wie auf dem Gebiete der Naturwissenschaft der Uebergang von der Speculation zum Experiment. Es war der Schritt aus einer Welt der Träume in das Reich der Wirklichkeit. Die beiden Vorgänge auf den so weit von einander entlegenen Gebieten der Erkenntniß fallen nicht nur der Zeit nach zusammen; sie haben einen sachlichen und selbst einen persönlichen Zusammenhang. Der Zusammenhang wird vermittelt durch den letzten und größten Polyhistor, welchen Deutschland hervorgebracht hat, das „Wunder seines Zeitalters“, durch Hermann Conring, welcher von medicinischen zu politischen

und ökonomischen Studien übergegangen ist. Derselbe Mann, welcher in seinen medicinischen Schriften die empirische Methode vertreten hat, ist der Vater der deutschen Rechtsgeschichte, der Begründer des deutschen Staatsrechts geworden und er ist — so enge berühren sich die Wissenszweige — der erste gewesen, welchem ein würdiges Ideal von Volkswirthschaftslehre und Statistik vorgeschwebt hat. Es ist eine jener seltsamen Wandlungen, an denen die Geschichte der Wissenschaften so reich ist, daß die historische Rechtschule in Deutschland nicht unmittelbar nach Hermann Conring, sondern erst anderthalb Jahrhunderte später zur Blüthe gelangt ist.

Der Umgestaltung der Rechtswissenschaft ist die Umgestaltung des Rechtsunterrichts nachgefolgt. Nicht immer haben die Rechtsfacultäten jene führende Stellung eingenommen, welche ihnen am Ausgang des Mittelalters zugefallen war. Noch im 17. Jahrhundert wurde lebhaft darüber gestritten, ob die Pflege des öffentlichen Rechts an den Universitäten wünschenswerth oder auch nur zulässig sei. Es hat Juristen gegeben, welche behaupteten, das öffentliche Recht gehöre nicht zur Jurisprudenz; die Beschäftigung mit demselben sei lediglich ein Mäntelchen, um die Unwissenheit im bürgerlichen Recht zu verbergen. Auf der andern Seite hat es an den Höfen der Fürsten Politiker gegeben, welche Vorträge von Professoren über Angelegenheiten des Staates als eine nicht zu unterschätzende Gefahr betrachteten.

Es gereicht unserer Universität zum Ruhme und der bayerischen Regierung zur Ehre, daß in Ingolstadt schon frühe, früher als an andern deutschen Universitäten, mitten in den Kämpfen des dreißigjährigen Kriegs ein eigener Lehrstuhl für das öffentliche Recht gegründet worden ist, und es durfte als eine gute Vorbedeutung betrachtet werden, daß es gelang, für den neuen Lehrstuhl einen der größten Staatsgelehrten

zu gewinnen, welchen Deutschland in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besaß. Es ist der Tübinger Jurist Christoph Besold, an Vielseitigkeit des Wissens mit Hugo Grotius verglichen und doch ein der Wirklichkeit und der geschichtlichen Entwicklung zugewendeter Kopf. Wie er für die landesherrliche Verwaltung eine umfassende und vergleichende Statistik empfahl, so beabsichtigte er das Staatsrecht darzustellen, wie es ist und wie es vormals gewesen ist, um in gleicher Weise der geschichtlichen Erkenntniß, wie den Geschäften des Tages zu dienen. „Ich habe nicht wie Plato, Morus, Campanella u. A. ein Staatsideal aufgestellt, sondern ich rede vom Staate und öffentlichen Rechte, wie sie jetzt sind oder vormals gewesen sind, *id quod proderit forsā cum ad historicorum tum rerum quae in dies geruntur aliqualem dijudicationem.*“

Welch ein weites Feld eröffnet sich in unsern Tagen dem Jünger der Rechtswissenschaft! Das Verfassungsrecht wird auf geschichtlicher Grundlage mit begrifflicher Schärfe ausgebaut, und schon ist die wissenschaftliche Durchforschung eines neuen Gebiets im Bereich des öffentlichen Rechts begonnen, dessen Grenzen weit und weiter sich ausdehnen, ich meine das Gebiet der Verwaltung, deren Werth um so höher steigt und um so klarer erkannt wird, je mehr in unserer Zeit Verfassungsfragen hinter socialen und ökonomischen Fragen zurücktreten. Neben dem altüberlieferten bis in die feinsten Einzelheiten durchgearbeiteten System des bürgerlichen Privatrechts erhebt sich das neue Verkehrsrecht, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Ausdehnung des Gebiets, an Reichthum und Vielgestaltigkeit der Formen wachsend und einer ebenso gewaltigen Entwicklung fähig, wie Verkehr, Handel, Industrie. Und von dem einheimischen wendet sich der Blick auf das internationale Recht, dessen gründliche Kenntniß nicht bloß dem angehenden Diplomaten oder Consul, sondern ebenso dem Richter, dem An-

walt, dem Verwaltungsbeamten unentbehrlich ist und um so unentbehrlicher wird, je mehr durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine Gemeinsamkeit des Rechts unter den Nationen des Erdballs hergestellt wird. Welch' eine Fülle mächtigen Stoffs dringt auf den jugendlichen Geist ein! Und Welch' eine kurze Spanne Zeit ist zu seiner Bewältigung gegeben!

Denn — so sonderbar es klingt — je mehr im Laufe der Jahrhunderte der Stoff des akademischen Rechtsunterrichts angewachsen ist, desto mehr ist die Dauer der Studienzeit abgekürzt worden. Nur schwer verständlich ist es der raschlebigen Gegenwart, daß ehemals in Bologna zur Erlangung der akademischen Würden in beiden Rechten ein Studium von mindestens zehn Jahren erforderlich war. Auf der hohen Schule zu Ingolstadt erstreckte sich die Dauer des juristischen Studiums ursprünglich auf 6 — 7 Jahre; erst im 17. Jahrhundert ist sie, nicht ohne bittere Klagen von Seite der Facultät, auf 4—5 Jahre herabgesetzt worden. Im 18. Jahrhundert ist die vierjährige, im 19. Jahrhundert ist die dreijährige Studienzeit Regel geworden, und auch von diesem Zeitraum wird für die meisten Rechtsbessenen mehr als ein Drittel durch die Leistung der Wehrpflicht ausgefüllt.

An sich ist die Abkürzung der Studienzeit nicht zu beklagen. Denn sie bezeichnet nicht nur einen Fortschritt der Methode, sondern auch einen Fortschritt der Erkenntniß. Wie langsam und wie ermüdend schleppte sich noch im 16. Jahrhundert der akademische Unterricht auf exegetischem Wege durch die umfangreichen Sammlungen des kanonischen und des römischen Rechts, von Buch zu Buch, von Titel zu Titel, von Stelle zu Stelle vorschreitend, in Einzelheiten untergehend, ohne je zu einer Uebersicht und zu einem Abschluß zu gelangen! Wie anders, seitdem unter dem Einfluß der großen französischen Civilisten des 16. Jahrhunderts die

Analyse durch die Synthese, die exegetische durch die systematische Methode verdrängt, seitdem auch im akademischen Unterricht die Scheidung nach Disciplinen eingeführt worden ist! Es ist mit Recht bemerkt worden, daß in unseren Tagen ein Studierender der Rechtswissenschaft mit tüchtigem Fleiß in der Pandektenvorlesung eines Wintersemesters mindestens ebenso viel erlernen kann als im 16. Jahrhundert während seiner ganzen Studienzeit.

Aber die Concentration des Rechtsstoffs hat ebenso ihre Schranken wie die Aufnahmefähigkeit des jugendlichen Geistes. Wenn die Zeichen nicht trügen, so ist das Rechtsstudium in Deutschland vor einer Krisis angelangt. Seit geraumer Zeit ertönen Warnungsrufe an unser Ohr; sie richten sich nicht nur an die Facultäten, Schüler und Lehrer, welche sie zu einer ernstern Einkehr bei sich selbst veranlassen wollen; sie richten sich nicht minder an die leitenden Gewalten, welchen die Sorge für den öffentlichen Dienst und für das Gedeihen des Staates anvertraut ist. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß an die Stelle einer wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffs ein handwerksmäßiges Erlernen, an die Stelle einer geschichtlichen Erkenntniß des Rechts eine formale Gesetzeskunde treten, oder um ein gemeinverständliches Schlagwort zu gebrauchen, daß der amerikanische Utilitarismus sich der Feste der Jurisprudenz bemächtigen werde. Und das in einer Zeit, in welcher die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens, die nie ruhende Umbildung der gesellschaftlichen Einrichtungen, endlich die Neugestaltung der Rechtsordnung an den Einzelnen und nicht zuletzt an den Richter und den Verwaltungsbeamten größere Anforderungen stellt, als jemals in einer früheren Epoche.

Gewiß ist die Gefahr nicht zu verkennen. Die warnenden Stimmen sind zu zahlreich; sie rühren von zu gewichtigen Autoritäten her.

Gleichwohl gestehe ich offen, daß ich die ausgesprochenen Befürchtungen nicht in vollem Maß zu theilen vermag.

Was mich vor allem mit Vertrauen für die Zukunft erfüllt, das ist der geschichtliche Sinn, welchen das deutsche Volk in guten wie in trüben Tagen bewährt hat. Nicht umsonst ist Deutschland die Heimath der historischen Rechtsschule. Es ist undenkbar, daß die Nation ihre geistigen Schiffe hinter sich verbrenne; es ist daher auch nicht zu erwarten, daß sie auf die Dauer einen Richter- oder Beamtenstand zu ertragen vermöchte, welcher losgelöst von geschichtlicher Erkenntniß, ohne Verständniß für die großen die Zeit und das Volk bewegenden Fragen, mit einer handwerksmäßigen Erledigung der täglichen Geschäfte sich begnügen würde.

Auf der andern Seite wird man in unsern Tagen weniger als je gegen die Rechtswissenschaft den Vorwurf erheben können, daß sie, abgewendet von der Wirklichkeit, entweder nur mit antiquarischen Reminiscenzen oder mit logischen Subtilitäten sich beschäftige, daß sie über der Form das Wesen der Sache, über den Begriffen die Realität der Dinge außer Acht lasse. Ich denke hiebei nicht nur an diejenigen rechtswissenschaftlichen Disciplinen, welche dem Leben zugewendet sind, wie das Verwaltungsrecht oder das moderne Verkehrsrecht; ich denke ebenso an jene vielfach geschmähte, nicht selten hart angefeindete Disciplin der Rechtsgeschichte, welche von manchen aus dem hellen Licht des Tages in jene dunkle Kammer verwiesen werden möchte, in welcher alterthümlicher Hausrath aufbewahrt wird.

Daß die rechtsgeschichtliche Forschung auf dem soliden Fundament sprachlicher und urkundlicher Untersuchung mit kritischer Sauberkeit und philologischer Akribie betrieben wird, daraus wird man in dem Vaterland von Jakob Grimm und Theodor Mommsen keinen Vorwurf ableiten wollen, und ich denke, es kann keinem Jünger der Rechtswissenschaft Schaden bringen,

wenn er während seiner akademischen Studienzeit einen Einblick in die Werkstatt mühevoller Arbeit gewonnen hat.

Auch das wird man nicht zum Tadel anrechnen können, daß die Rechtsgeschichte in neuerer Zeit mit besonderer Vorliebe die Entwicklung der Formen verfolgt und veranschaulicht hat. Sie dient damit nicht nur den Zwecken der Culturgeschichte oder der Völkerpsychologie; sie genügt auch einem der ersten Bedürfnisse des juristischen Unterrichts. Formen- und Formenkenntniß ist dem Juristen nicht minder nothwendig als dem Paläontologen, dem Kunsthistoriker, dem Sprachforscher. Denn Formen sind es nun einmal, mittels deren das Recht diese irdische Welt beherrscht, nicht etwa bloß in den romantischen Zeiten des Mittelalters, welches die Entfaltung eines reichen symbolischen Schmuckes geliebt hat, sondern ebenso in der nüchternen, kühl berechnenden Gegenwart. Daß das moderne Institut der Werthpapiere, dieser leicht beschwingten Träger gewaltiger Vermögensmassen, in die ältesten Zeiten des germanischen Urkundenwesens zurückreicht, ist nicht bloß von antiquarischem Interesse; aus dem geschichtlichen Zusammenhang hat Heinrich Brunner unmittelbaren Nutzen für die Darstellung des geltenden Rechts gezogen.

Aber die Rechtsgeschichte beschäftigt sich nicht nur mit der Entwicklung der Formen.

Vor achtzig Jahren hat Barthold Georg Niebuhr ausgerufen: „Der römische Bauer interessirt den Gelehrten nicht mehr als der einheimische: welcher Gelehrte läßt sich herab, sich um die Eintheilung von Bauerschaftsfeldmarken zu bekümmern?“ Mit welcher Befriedigung würde der berühmte Erforscher des römischen Agrarwesens auf die lange Reihe stattlicher Arbeiten blicken, welche über die Entwicklung des Grundbesitzes in Deutschland Licht verbreitet haben, seitdem zuerst Georg Hanßen das

Verständniß für die Berichte des Cäsar und des Tacitus erschlossen hat! Seit dieser Zeit bilden Feldgemeinschaft und Hufenverfassung, Ausbildung und Organisation der großen Grundherrschaften, Vertheilung und Vererbung des Grundbesitzes Lieblingsgegenstände nicht nur der deutschen Wirthschaftsgeschichte, sondern auch der deutschen Rechtsgeschichte, und wie die Werke des belgischen Socialpolitikers Emile de Laveleye oder des englischen Rechtshistorikers Sir Henry Maine bezeugen, auch der vergleichenden Rechtsgeschichte der europäischen und außereuropäischen Culturvölker.

Der Reiz dieser Untersuchungen ist um so größer, als sich gar oft die Ergebnisse der geschichtlichen Forschung mit den Problemen der Gegenwart unmittelbar berühren.

Und vielleicht verdanken wir eben diesem Reiz die glänzenden Untersuchungen über die Entwicklung der gewerblichen Arbeit und der gewerblichen Verbände in Deutschland, welche sich vorzugsweise an den Namen von Gustav Schmoller knüpfen, und welche uns ebenso lehrreiche als überraschende Einblicke in die volkswirthschaftliche Umwälzung und in die Neugestaltung des Rechts gewähren, deren Schauplatz die deutschen Städte seit dem 13. Jahrhundert geworden sind.

So steigt an Stelle eines abstracten Systems von Begriffen und Regeln, deren Entstehung und deren Tragweite oft nur halb verstanden wird, ein lebensvolles Bild der Wirthschafts-, der Gesellschafts- und der Rechtsordnung vergangener Jahrhunderte vor uns empor, nicht etwa blendend und flüchtig erhellt von leuchtenden Gedankenblitzen, sondern überstrahlt von dem klaren Sonnenlicht gründlicher und methodischer Forschung.

Täusche ich mich nicht, so wird durch diese Art der rechtsgeschichtlichen Untersuchung das Programm der historischen Rechtsschule abgeschlossen und vollendet. Der große Meister, welchen unsere Facultät

mit gerechtem Stolz zu den Ihrigen zählt, Friedrich Karl von Savigny hat die Lehre verkündet, welche seitdem ein Gemeingut der wissenschaftlichen Welt geworden ist, daß das Recht nicht ein Ewiges, Unwandelbares, sondern ein Gewordenes und ebendarum auch ein Werdenendes, nicht ein Allgemeingültiges, sondern ein nach Völkern und Zeiten Verschiedenes sei, entsprungen wie die Sprache, wie die Sitte, dem gemeinsamen Bewußtsein des Volks.

Aber wenn seine Lehre auf der einen Seite mit kritischer Schärfe die Illusionen der naturrechtlichen Schule zerstört hat, so entbehrt sie auf der andern nicht eines romantischen Beigeschmacks, indem sie die Entstehung des Rechts ebenso wie die Entstehung der Sprache in die geheimnißvollen nicht zu ergründenden Tiefen des Volksgeistes verlegt. Für das Recht und seine Institute gelten jedoch andere Gesetze der Entstehung und der Entwicklung als für die Sprache und ihre Wurzeln, und zwar schon aus dem Grunde, weil das Recht nicht wie die Sprache eine Dienerin der Gedanken, sondern eine Ordnung des Besitzes und eine Ordnung der Herrschaft ist.

Es würde kaum Glauben finden, wenn man etwa behaupten wollte, daß das Institut der römischen oder der germanischen Schuldknechtschaft, oder daß die kunstvollen Gebilde des modernen Verkehrs wie das Institut des Wechsels oder das Institut der Aktiengesellschaften aus der Tiefe sei es des römischen, sei es des germanischen Volksgeistes entsprungen seien. Ebenso würde das Lehenwesen aus dem idealen Element germanischer Treue wohl niemals erwachsen sein, wenn nicht in Zeiten starker Noth die veränderte Kriegstechnik auf der einen, die Gestaltung der Besitzverhältnisse auf der andern Seite jene halb militärischen, halb wirthschaftlichen Institutionen geschaffen hätte. Und um noch ein weiteres Beispiel anzuführen: auch das römische Recht wäre in Deutschland durch das freie Walten des Volksgeistes niemals zur Herrschaft gelangt; weder der Zauber, den der römische Name

seit den ältesten Zeiten auf die Germanen ausgeübt hat, noch der Traum von der Fortdauer des römischen Weltreichs hätten die Reception zu bewirken vermocht, wenn sie nicht dem politischen Bedürfniß der neu erstarkenden Staatsgewalt und dem wirthschaftlichen Bedürfnisse einer neu sich bildenden Gesellschaftsordnung entgegengekommen wäre.

In ausgesprochenem Gegensatz zu dem romantischen Mysticismus der Savigny'schen Schule geht durch die neuere rechtsgeschichtliche Forschung ein stark realistischer und doch zugleich ein ächt historischer Zug.

Und hier reicht die rechtsgeschichtliche Forschung der historischen Schule auf dem Gebiete der Nationalökonomie die Hand. Es ist schwer zu bestimmen, ob die Disciplin der Rechtsgeschichte in neuerer Zeit mehr den Juristen oder mehr den Nationalökonomien von Fach zu verdanken hat. Die Wissenschaft kennt keine Zunftstranken; sie bindet sich nicht an die Organisation der Facultäten, in welcher zuweilen getrennt ist, was vielleicht besser vereinigt wäre. Ich glaube nicht, daß heute der Vorwurf wiederholt werden könnte, welchen Friedrich Karl von Savigny gegen die Juristen seiner Zeit erhoben hat: sie hätten Justus Möser nicht beachtet, „da er nicht zünftig war und weder Vorlesungen gehalten noch Lehrbücher geschrieben hat.“ Wechselweise sich unterstützend schreiten die beiden historischen Schulen in der Ermittlung der Thatfachen, in der Erforschung der Wirthschafts- und der Rechtsordnung nach der erprobten Methode vor, welcher auch die Naturwissenschaften ihre Erfolge verdanken.

Indem sie so verfahren, verbinden sie die Vergangenheit mit der Gegenwart, schlagen sie die Brücke von der Geschichte zur Wirklichkeit. Denn die Gegenwart ist nichts anderes als eine im Fluß befindliche Geschichte, mag nun der Fluß träge dahinschleichen wie in Zeiten geschichtlichen Stilllebens oder in gewaltigen Katarakten sich überstürzen wie in den Epochen

der Ummwälzung. Keine scharfe Grenzlinie trennt das Werden vom Sein. Wer Einblick gewonnen hat in das Walten der Mächte, welche in geschichtlichen Zeiten eine Wirthschafts- und eine Rechtsordnung geschaffen haben, der wird mit geübtem Auge die niemals rastende Arbeit der gesellschaftlichen Kräfte auch in der Gegenwart verfolgen, wie denn auch Erfahrung in den Geschäften des Tages, Verständniß für die Fragen, welche die Zeit bewegen, die Erkenntniß der geschichtlichen Entwicklung zu fördern geeignet ist. Eine Wanderung den „Corridoren der Zeit“ entlang wird immer in der Gegenwart ihren Ausgangspunkt wie ihren Endpunkt finden. Historischer Sinn und Blick für das Leben sind Eigenschaften, die sich nicht ausschließen, sondern wechselseitig sich bedingen und ergänzen.

Es sei mir gestattet, zur Bekräftigung einen klassischen Zeugen anzurufen. Ich meine den Vater der neueren Geschichtschreibung, Barthold Georg Niebuhr, unsterblich vor allem dadurch, daß er den Blick erschlossen hat in die wirtschaftlichen Gegensätze, in die sozialen Kämpfe der römischen Culturwelt, groß als Gelehrter, ausgezeichnet selbst in der philologischen Handwerksarbeit, nicht minder groß als Staatsmann und als Geschäftsmann. Als Director der Bank in Kopenhagen hatte er in jugendlichen Jahren einen so großen Ruf erworben, daß ihm der preußische Finanzminister, kein geringerer als der Freiherr vom Stein, die Leitung der Seehandlung anvertraute. In Geldgeschäften war er so erprobt, daß ihm in der schwersten Noth des preußischen Staats das Finanzministerium angetragen wurde. Von englischer Volkswirthschaft hatte er während seines Aufenthalts in London und Edinburg eine so tiefe und so umfassende Kenntniß erlangt, daß er noch in späteren Jahren englische Besucher seines Hauses in Erstaunen setzte. Nicht im Staube der Gelehrtenstube, mitten im Getriebe der Geschäftswelt ist das Meisterwerk der römischen Geschichte herangereift.

Die lebendige Anschauung der englischen Verhältnisse, die Erfahrung in den Angelegenheiten des Staats, die Erschütterungen eines Welttheils, welche er miterlebte, haben ihn befähigt, in der antiken Geschichte mit intuitivem Blick Dinge zu erschauen, welche dem Gelehrten vielleicht immer verborgen geblieben wären. Und da ich nun einmal von juristischen Dingen spreche, so mag die Bemerkung beigelegt werden, daß Niebuhr der Weltmann, scharfsichtiger als sein Freund v. Savigny, erkannt hat, wie die römische Besitzlehre nicht einen technisch-juristischen, sondern einen social-ökonomischen Ausgangspunkt gehabt hat.

Ich kann noch einen weiteren Zeugen anrufen, einen unserer großen deutschen Geistesfürsten, welcher den unverwelklichen Lorbeer freilich nicht auf dem Gebiete der Jurisprudenz, auch nicht auf dem der Geschichte errungen hat, welcher aber für die Rechtswissenschaft doch nur darum verloren gegangen ist, weil er durch den geist- und geschichtslosen juristischen Unterricht, wie er in seiner Jugendzeit üblich war, abgestoßen wurde; ich meine Johann Wolfgang Goethe. Wie wenig fühlte sich der jugendlich strebsame Geist von dem ersten Rechtsunterricht angezogen, welchen er aus Hoppe's Lehrbuch der Institutionen, einem kleinen Katechismus in Form von Fragen und Antworten empfing! Wie öde erschien seinem auf eigene Thätigkeit, auf verständige und historische Erklärung gerichteten Sinn die Methode, mit welcher in Straßburg nach französischem Vorbild das Rechtsstudium betrieben wurde! Das gemeine Nützlichkeitsprincip wurde dort offen und unverhohlen proclamirt. „Es wird nicht nachgefragt, wie und wo ein Gesetz entsprungen, was die innere oder äußere Veranlassung dazu gegeben; man untersucht nicht, wie es sich durch Zeit und Gewohnheit abändert, so wenig als inwiefern es sich durch falsche Auslegung oder verkehrten Gerichtsgebrauch vielleicht gar umgewendet. In solchen

Forschungen bringen gelehrte Männer ganz eigens ihr Leben zu; wir aber fragen nach dem, was gegenwärtig besteht; dieß prägen wir unserm Gedächtniß fest ein, daß es uns stets gegenwärtig sei, wenn wir uns dessen zu Nutz und Schutz unserer Klienten bedienen wollen. So statten wir unsere jungen Leute für's nächste Leben aus, und das Weitere findet sich nach Verhältniß ihrer Talente und ihrer Thätigkeit." So lautete das Bekenntniß des Re-
 petenten, von welchem der junge Goethe sich für sein Examen vorbereiten ließ. Mit welchem Eifer aber würde sich der Dichtersfürst nach seinem eigenen Bekenntniß der Rechtswissenschaft gewidmet haben, wäre dieses Fach zu jener Zeit auf den Universitäten in derselben Weise wie fünfzig Jahre später behandelt worden! „Denn die Geschichte des Rechts und dessen Hervorkommen aus den frühesten Zuständen blieb von jeher der Gegenstand meiner angelegentlichsten Betrachtungen. Die Römischen Antiquitäten, durchaus nicht begreiflich ohne Vergegenwärtigung des strengen Formelwesens dieser Nation, verfehlten ihre Wirkung nicht auf meinen jugendlich strebsamen Geist; aber nur jetzt, nach dem Verlauf von so vielen Jahrzehnten, wird mir durch die Bemühungen der außerordentlichsten Männer im Einzelnen klar, was ich im Ganzen keineswegs über-
 sah.“ Wie mächtig zogen schon den jungen Mann Justus Möser's „Patriotische Phantasieen“ an, des „herrlichen, unvergleichlichen Mannes“, des „vollkommenen Geschäftsmannes“, ausgerüstet mit „gründlichster Einsicht in die besondern Umstände“, mit „innigster Kenntniß des bürgerlichen Wesens.“ „Wir sehen eine Verfassung auf der Vergangenheit ruhn, und noch als lebendig bestehen.“ Und wie anschaulich verstand Goethe selbst die alterthümlichen Einrichtungen und Gebräuche seiner Vaterstadt oder Ursprung und Verfall des Reichskammergerichts zu schildern, Darstellungen, welche ein nicht geringes rechtsgeschichtliches Talent verrathen! Auf der andern

Seite verband der Dichter mit ausgesprochenem geschichtlichen Sinn den unbezähmbaren Drang nach praktischer Beschäftigung, wie er denn als Minister mit allen Einzelheiten der Verwaltung sich vertraut gemacht hat und wie er auch in seinen Werken nicht müde wird das „Evangelium der That“ zu verkünden.

Sie, meine theuern Commilitonen, haben das Bürgerrecht an einer deutschen Hochschule erworben, um sich für einen bestimmten Beruf vorzubereiten. Aber schlimm genug wäre es bestellt, wenn Sie lediglich in der Absicht zu uns gekommen wären, sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, deren Sie im praktischen Leben zu bedürfen glauben. Diese Absicht, meine jungen akademischen Freunde, würden Sie mindestens ebensogut durch den Besuch einer tüchtigen Fachschule erreichen können. Was die Hochschule voraus hat, das ist ein doppeltes Gut von unvergleichlichem Werth. Das eine ist die Gemeinschaft der Facultäten. Die Universität eröffnet dem geistigen Auge den Blick über das begrenzte Gebiet der Fachwissenschaft hinaus auf den großen Zusammenhang menschlicher Erkenntniß. Es ist nicht nur ein äußeres Band, welches die Facultäten als Theile Eines Ganzen, die Lehrer als Glieder Einer Corporation, die Schüler als Bürger Eines Gemeinwesens sich fühlen läßt. Was uns Alle verbindet, ist das Bewußtsein, daß wir, wie auch unsere Wege sich scheiden und kreuzen mögen, doch nur Einem Ziele zustreben, der Erkenntniß der Wahrheit. Und die andere Eigenthümlichkeit, welche die deutschen Hochschulen auszeichnet, das ist die innige, täglich sich erneuernde Verbindung von Forschung und Lehre. Die Universität überliefert die Wissenschaft nicht als ein Fertiges, Abgeschlossenes, sondern als ein Werdenes, in stetigem Fortschritt, in stetiger Umgestaltung Befindliches. Sie erblickt ihre Aufgabe nicht sowohl darin, Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, als zur Erkenntniß der

Dinge und zur eigenen geistigen Arbeit anzuleiten. Durch diese Anleitung bereitet sie ihre Schüler vor für die Anforderungen, welche das Leben an sie stellt. Wenn Sie daher, meine jugendlichen Freunde, das Bürgerrecht an einer deutschen Hochschule erworben haben, so sind Sie eingetreten in eine Stätte geistiger Arbeit, und wenn der Rector in feierlicher Ansprache Sie an die übernommenen Pflichten erinnern soll, so kann dies wohl am besten geschehen durch das Eine Wort, in welchem das oberste Gebot für jedes Glied der Hochschule, Lehrer wie Schüler, enthalten ist, welches ebenso für den Naturforscher wie für den Sprach- und Geschichtskundigen, ebenso für den Theologen wie für den Juristen Geltung hat, durch das Wort, welches ein jeder aus unserer Mitte als Mahnung an sich selbst richtet,

Laboremus!

Mit diesem Gelöbniß lassen Sie uns in das neue Arbeitsjahr unserer Hochschule eintreten!



